



Basiskatalog Betriebliche Räume und Gebäude

Unterstützt die Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen

Inhalt

Vorwort

Dokumentation:

Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen

Typische Gefährdungen und Belastungen in betrieblichen Räumen und Gebäuden

Verkehrswege in Gebäuden – Allgemein

Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken

Enge Verkehrswege, verstellte/versperrte Verkehrswege,
Rettungswege, Notausgänge, Fluchttüren

Quetschstellen, Stolperstellen an Türen/Toren

Stoßstellen, Schneidstellen

Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung

Treppen

Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken

Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung

Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitsbeleuchtung

Mangelhafte Rettungswege

Rettungswege nicht freigehalten und gekennzeichnet

Mangelhafte Erstellung von Alarm-, Flucht und Rettungsplänen

Verrauchung wegen offener Brandabschnitts- oder Rauchschutztüren

Arbeitsräume

Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz

Quetschen, Scheren, Stoßen

Elektrischer Schlag

Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen

Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung

Schlechte Sehverhältnisse durch Verschattung

Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung

Absturz durch mangelhaften Zugang zu Glasflächen für die Reinigung

Quetschstellen, Stoßstellen, Scherstellen, Ausheben

Schlechte Bedienbarkeit

Unzureichende Fluchtwege

Beleuchtung, Raumklima, Lärm

Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung,
Schlecht sichtbare Bereiche durch Schlagschatten

Unzureichendes Raumklima

Lärm

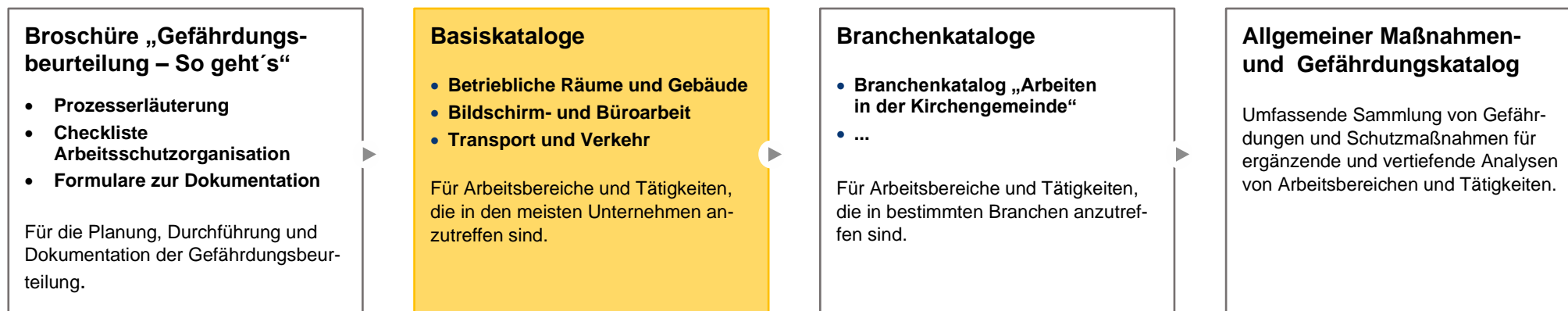
Vorwort

Die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind in der Schrift „Gefährdungsbeurteilung – So geht’s“ der VBG beschrieben. Sie unterstützt bei Planung, Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Dieser Basiskatalog „Betriebliche Räume und Gebäude“ mit beispielhaften Gefährdungen und Belastungen sowie Schutzmaßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können im einzelnen Unternehmen Gefährdungen und Belastungen auftreten, die hier nicht enthalten sind aber für das Unternehmen bedeutend sind. Deshalb muss jeweils vor Ort geprüft werden, ob alle tatsächlich auftretenden Gefährdungen und Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens erfasst und geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos getroffen sind.

Als Maßnahmen werden in diesem Katalog diejenigen vorgeschlagen, die typischerweise in der Praxis anzutreffen sind oder sich in der Praxis bewährt haben. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen für das Unternehmen überhaupt ausreichend oder sinnvoll und notwendig sind.

VBG-Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung)



Die VBG-Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung wurden modular angelegt. Effektiver Weise werden zuerst die VBG-Basiskataloge und dann ergänzend zutreffende Branchenkataloge bearbeitet. Darin aufgeführte Gefährdungen und Belastungen müssen vor Ort überprüft werden. Stellen Sie dabei weitere Gefährdungen oder Belastungen fest, sind diese in der Dokumentation zu ergänzen. Sie können diese mit dem „Allgemeinen Maßnahmen- und Gefährdungskatalog“ gegebenenfalls vertieft untersuchen.

Diese Seite kann als Vorblatt zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für die ausgewählten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten genutzt werden. Ausgefüllt kann es die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens gliedern und um wichtige dokumentationspflichtige Daten ergänzen.

Dokumentation:

Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen

Unternehmen

Unternehmensbereich Stand

Für die Gefährdungsbeurteilung ist verantwortlich

An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt

Unternehmensleitung/Führungskraft

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Sicherheitsbeauftragte

Betriebsrat

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsärztin/Betriebsarzt

Weitere Personen




Mitgeltende Unterlagen


Typische Gefährdungen und Belastungen in betrieblichen Räumen und Gebäuden


Dieser Tabelleninhalt muss an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Dazu können alle aus Word bekannten Bearbeitungen und Formatierungen angewendet werden, zum Beispiel Texte und Abbildungen hinzufügen oder nicht benötigte Texte löschen. In der Spalte „Risikobewertung“ sind die nicht zutreffenden Symbole zu entfernen.


Unternehmen _____

Arbeitsbereich _____ Tätigkeit _____ Datum _____













Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Verkehrswege in Gebäuden – Allgemein					
	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	  	<ul style="list-style-type: none"> Die Verkehrswege sind ausreichend breit – bis 5 Benutzer 0,875 m, bis 20 Benutzer 1 m. Fußböden sind rutschhemmend ausgeführt. Dazu ist die durch die Benutzung zu erwartende Rutschgefahr ermittelt, die entsprechende Rutschhemmungs-Bewertungsgruppe festgelegt und ein geeigneter Bodenbelag ausgewählt. Auf Verkehrswegen in Gebäuden, auch auf den Treppen, sind keine Stolperstellen vorhanden. (Als Stolperstellen gelten Höhenunterschiede von mehr als 4 mm. Das gilt zum Beispiel auch für Schwellen in Türen). Auf dem Boden liegende bewegliche elektrische Leitungen und Kabel sind durch Kabelbrücken gesichert. Die Verkehrswege, auch Treppen, sind nicht verschmutzt oder mit gleitfördernden Stoffen (Wasser, Schmutz) bedeckt. Sie werden regelmäßig gereinigt. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein







 Das Risiko ist gering → keine Maßnahmen erforderlich, prüfen, ob Verbesserung möglich ist







 Das Risiko ist vorhanden → Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich










 Das Risiko ist hoch → Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen


Nicht zutreffende Risikobewertung bitte jeweils löschen.













Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
	Enge Verkehrswege, verstellte/versperrte Verkehrswege, Rettungswege, Notausgänge, Fluchttüren	  	<ul style="list-style-type: none"> Die Verkehrswege, auch Treppen, sind nicht zugestellt. Bediengänge, z.B. Zugänge zu Heizungen oder Stellteilen von Anlagen, sind mindestens 0,5 m breit. Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug ist in Abhängigkeit der Nutzung des Unternehmens ausreichend, mindestens 1,50 m x 1,50 m. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Quetschstellen, Stolperstellen an Türen/Toren	  	<ul style="list-style-type: none"> Türen und Tore besitzen keine Quetschstellen an Betätigungsorganen wie Klinke oder Drehknopf. Ihre Schwellen bilden keine Stolperstellen, zum Beispiel Niveaueingleich durch Schrägen. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Stoßstellen, Schneidstellen	  	<ul style="list-style-type: none"> Ganzglastüren bestehen aus bruchsicheren Werkstoffen, sogenannten Sicherheitsgläsern, z.B. Verbund-Sicherheitsglas (VSG), Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften. Gläser mit eingegossenen Drähten sind keine Sicherheitsgläser. Türen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, sind so gekennzeichnet, dass sie deutlich von allen Nutzern, zum Beispiel auch Kindern, wahrgenommen werden können. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung	  	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrswege mit der Gefahr des Abrutschens, Hinunterfallens oder Hineinstürzens zwischen 0,2 m und 1 m Höhe sind mit einer Schutzmaßnahme versehen, z.B. Geländer oder Brüstungen. Bei Absturzhöhen an Verkehrswegen zwischen 1 m und 12 m sind Geländer von ≥ 1 m Höhe vorhanden, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m Geländer von $\geq 1,1$ m. Geländer und Brüstungen weisen keine Mängel auf und sind ausreichend stabil ausgeführt: An der Oberkante 1000 N/m. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein







Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Verkehrswege in Gebäuden – Allgemein ASR A 1.8 „Verkehrswege“ ASR A 1.7 „Türen und Tore“ Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Fachinfoblatt „Stolperstellen und Ebenheit des Fußbodens“ • Fachinfoblatt „Anforderungen an Bodenbeläge – Hinweise“ • Fachinfoblatt „Bodenbeläge – Fußbodenmaterial“ • Fachinfoblatt „Rutschhemmung von Fußböden – Einführung“ 					
Treppen					
	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	  	<ul style="list-style-type: none"> • Die Treppe besitzt ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Stufen in gleichmäßigen, Abständen. • Innerhalb eines Treppenlaufes ist nach höchstens 18 Stufen ein Zwischenpodest (Treppenabsatz) angeordnet. • Die Trittplächen von Treppen sind in Bereichen, in denen mit Rutschgefahr zu rechnen ist, entsprechend rutschhemmend ausgeführt. • Die Handläufe sollen dem Benutzer einen sicheren Halt bieten und sind so geformt, dass man mit der Kleidung nicht daran hängen bleiben kann. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung	  	<ul style="list-style-type: none"> • Die freien Seiten von Treppen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen sind ab mehr als drei Stufen gegen Absturz gesichert, z.B. durch Geländer ≥ 1 m hoch (bei über 12 m Absturzhöhe $\geq 1,1$ m). • Die Geländer müssen ausreichend belastbar sein - an der Oberkante mit mindestens 1000 N/m • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
Treppen ASR A 1.8 „Verkehrswege“ ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste „Planung/Sanierung von Treppen“ • Fachinfoblatt „Treppen – Stufenabmessungen und -gestaltung“ • Fachinfoblatt „Treppen – Geländer und Handläufe“ • Fachinfoblatt „Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen in Arbeitsräumen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr“ 					










Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitsbeleuchtung					
	Mangelhafte Rettungswege	  	<ul style="list-style-type: none"> Die Länge von Fluchwegen (Luftlinie) ist, abhängig von der Gefährdung im Raum, begrenzt: <ul style="list-style-type: none"> – in normalen Arbeitsräumen bis zu 35 m – in brandgefährdeten Räumen ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen bis zu 25 m – in giftstoffgefährdeten Räumen bis zu 20 m – in explosionsgefährdeten Räumen bis zu 20 m – in explosivstoffgefährdeten Räumen bis zu 10 m Die Fluchttüren schlagen in Fluchtrichtung auf. Es ist sichergestellt, dass die Notausgänge nicht abgeschlossen sind und in Fluchtrichtung aufschlagen. Notausgänge und Fluchttüren sind so eingerichtet, dass sie jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel leicht geöffnet werden können. Dies gilt auch für Automattüren und verschließbare Türen und Tore. Es werden beispielsweise Panikschlösser, Panikstangen, elektrische Verriegelungen oder ähnliche Systeme verwendet. Entriegelungshebel beziehungsweise -knöpfe zur Handbetätigung von automatischen Türen sind so angebracht, dass sie gut erreicht werden können. Es ist überprüft, ob eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist und falls ja, ob sie vorhanden ist. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Rettungswege nicht freigehalten und gekennzeichnet	  	<ul style="list-style-type: none"> Fluchtwege und Notausgänge sind selbstleuchtend oder lang nachleuchtend gekennzeichnet. Es ist sichergestellt, dass die Fluchtwege und Notausgänge nicht zugestellt sind, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> – durch eine Arbeitsanweisung – sowie das Verbotssymbol „Abstellen oder Lagern verboten“ an der Außenseite. ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein

Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
	Mangelhafte Erstellung von Alarm-, Flucht und Rettungsplänen	  	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Flucht- und Rettungsplan erstellt (Maßstab möglichst 1:100; DIN A3 oder größer. Der Standort des Betrachters sowie Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen sind im Plan gekennzeichnet). • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Verrauchung wegen offener Brandabschnitts- oder Rauchschutztüren	  	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstschließer an Türen sind stets funktionsfähig. • Bei häufig frequentierten Türen ist eine Rauchmeldersteuerung für das Schließen der Tür eingebaut. • Bei Doppeltüren ist sichergestellt, dass die Türflügel in der richtigen Reihenfolge schließen. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitsbeleuchtung	ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste „Optische Sicherheitsleitsysteme“ 				
Arbeitsräume					
	Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz	  	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Planung der Arbeitsräume wird analysiert, welche räumlichen Voraussetzungen benötigt und welche Arbeitsaufgaben in den Räumen ausgeführt werden. • Arbeitsräume besitzen eine ausreichende Grundfläche. Fläche je Arbeitsplatz: nicht weniger als 8 m² bis 10 m². Für jeden weiteren Arbeitsplatz sind mindestens zusätzlich 6 m² vorhanden. • In Großraumbüros (≥ 400 m²) ist die Störwirkung größer als in kleinen Räumen; deswegen beträgt die Fläche pro Arbeitsplatz 12,00 m² bis 15,00 m². • Die Arbeitsräume besitzen in Abhängigkeit von der Größe ihrer Grundfläche eine ausreichende lichte Höhe: <ul style="list-style-type: none"> – Bei bis zu 50 m² mindestens 2,5 m – Bei mehr als 50 m² mindestens 2,75 m – Bei mehr als 100 m² mindestens 3 m 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein

Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
			<ul style="list-style-type: none"> – Bei mehr als 2000 m² mindestens 3,25 m • Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen bemessen – bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³ – bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³ (Luftraum pro Person). • ... 		
	Quetschen, Scheren, Stoßen		<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Arbeitsplatz besitzt eine freie unverstellte Fläche von mindestens 1,5 m². Sie darf an keiner Stelle weniger als 1 m tief oder breit sein (Benutzerfläche – ASR A1.2). • Fenster und Türen, bewegliche Teile an Arbeitsmitteln und Möbeln können ungehindert geöffnet werden (Quetsch-, Scher- und Stoßstellen mit Wänden, Arbeitsmitteln oder Möbeln entstehen nicht, da Sicherheitsabstände (≥ 0,5 m) einplant sind. Dabei sind auch die Verhältnisse bei ausgezogenen Schubladen zu beachten. • ... 		
	Elektrischer Schlag		<ul style="list-style-type: none"> • Die Elektroinstallationen sind den Arbeitsanforderungen entsprechend geplant und ermöglichen eine Energieversorgung, die die Arbeitsabläufe und den Verkehr im Arbeitsraum nicht behindert sowie eine sichere Reinigung der Arbeitsräume zulässt. • Bei Neuinstallation besitzen Endstromkreise Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom ≤ 30 mA, es sei denn, es wird dauerhaft nur ein Betriebsmittel (z.B. Kühlschrank in einer Kücheneinrichtung) angeschlossen oder es ist eine ständige Überwachung und Instandhaltung durch eine Elektrofachkraft sichergestellt. • ... 	Verantwortliche/r <hr/> Bis: <hr/> Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r <hr/> Am: <hr/> Maßnahme wirksam? Ja Nein
Arbeitsräume – allgemein	ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • DGUV Information 215-441 „Büroplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“ (bisher BGI 5050) • Planungstool „Büroplanung“ • Fachinfoblatt „Anforderungen an elektrische Installationen“ • Fachinfoblatt „Energieeffizienz“ 				

Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen					
	Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung Schlechte Sehverhältnisse durch Verschattung	  	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird analysiert, welche Fenster und Sichtverbindungen erforderlich sind, um die Arbeitsaufgaben im Gebäude sicher und ergonomisch realisieren zu können und um vor Lärm und anderen Einwirkungen geschützt zu sein. • Die Flächen von Fenstern, die als Sichtverbindung vorgesehen sind, sind ausreichend groß. (Das Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche beziehungsweise Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche beträgt mindestens 1:10 (entspricht circa 1:8 Rohbaumaße)). • Es ist festgelegt, welche Art der Sonnenschutzvorrichtung geeignet ist, z.B. außenliegender, in die Fenster integrierter oder innenliegender Sonnenschutz oder eine Kombination der Einrichtungen. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung	  	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von der Brüstungshöhe ist auch bei Fenstern eine Ab- und Durchsturzsicherung von 1 m Höhe vorhanden. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Brüstungen mindestens 0,8 m hoch und gleichzeitig 0,2 m tief sind und einen gleichwertigen Schutz gegen Absturz bieten. • Ab einer Absturzhöhe von 12 m ist eine Brüstung von 1,1 m Höhe vorhanden. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Absturz durch mangelhaften Zugang zu Glasflächen für die Reinigung	  	<ul style="list-style-type: none"> • Fenster und Oberlichter können ohne Gefährdung der Reinigungskräfte und anderer Personen gereinigt werden, z.B. durch begehbare Fensterbretter in Verbindung mit Absturzsicherungen und Anschlagpunkten für Absturzsicherungen des Gebäudereinigers. • Bei Glasfassaden und Glasdächern sind Fassadenbefahranlagen oder Reinigungsbrücken beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen vorhanden. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Quetschstellen, Stoßstellen, Scherstellen, Ausheben Schlechte Bedienbarkeit	  	<ul style="list-style-type: none"> • Fenster, Oberlichter, Lüftungsvorrichtungen lassen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen, arretieren. (Zum Beispiel durch gegen Herabfallen gesicherte Kipp- und Schwingflügel, Öffnungsbegrenzungen bei Schwingflügeln, Sperrsicherung an Dreh-Kipp-Beschlägen oder Vorrichtungen an Schiebefenstern, durch die der Schließvorgang so abgebremst wird, dass Personen nicht eingeklemmt werden können.) 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme

Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
			nen.) <ul style="list-style-type: none"> • Kraftbetätigte Fenster sind sicherheitstechnisch einwandfrei ausgeführt, z.B. durch Sicherung von Quetsch- und Scherstellen an Hauptschließkanten, zwischen Flügeln und festen Teilen der Umgebung und an Flügeln oder durch Sicherung der Flügel gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungen. • ... 	durchgeführt? Ja Nein	wirksam? Ja Nein
	Unzureichende Fluchtwege	  	<ul style="list-style-type: none"> • Fenster, die als Notausgänge vorgesehen sind, haben im Lichten mindestens eine Breite von 0,9 m und eine Höhe von 1,2 m. • Sind begehbar, wenn sie mindestens 0,25 m breit sind und eine Verkehrslast an ungünstigster Stelle von 1,5 kN aufnehmen können. Gegebenenfalls sind Steighilfen vorhanden. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein
Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen	ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“ ASR A3.4 „Beleuchtung“ Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Fachinfoblatt „Kraftbetätigte Fenster“ • Formblatt A zur Ermittlung der Kennwerte für den Blendschutz für Sonnenschutzvorrichtungen aus Geweben und Folien • Formblatt B zur Berechnung des Kennwertes für den sommerlichen Wärmeschutz • Formblatt C zur Entscheidung über die Einbaulage der Sonnenschutzvorrichtungen 				
Beleuchtung, Raumklima, Lärm					
	Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung Schlecht sichtbare Bereiche durch Schlagschatten	  	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird untersucht, welche Anforderungen die Beleuchtung in Arbeitsräumen und Verkehrswegen erfüllen muss, um die Arbeitsaufgaben funktionsgerecht zu realisieren und um das Gebäude und die Einrichtungen sicher benutzen zu können. • Die Verkehrswege und Arbeitsräume sind mit der jeweils geeigneten Beleuchtungsstärke ausgeleuchtet. • Die Beleuchtungsanlage ist von einem Sachkundigen zu planen (Lichtplaner, Elektroplaner). Er legt auch den Wartungsplan der Beleuchtungsanlage fest, der zeitliche Intervalle für die Reinigung und den Austausch von Lampen sowie die Renovierung der Raumbooberflächen enthält. Die Wartung ist notwendig, dass die Beleuchtungsstärken nicht unter die notwendigen Werte sinken. • ... 	Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? Ja Nein

Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
	Unzureichender Anteil an Tageslicht	  	<ul style="list-style-type: none"> Räume verfügen grundsätzlich über eine Sichtverbindung nach außen mit Ausnahme von Räumen, <ul style="list-style-type: none"> in denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen, die vollständig unter Erdgleiche liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt. ... 	Verantwortliche/r <hr/> Bis: <hr/> Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r <hr/> Am: <hr/> Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Unzureichendes Raumklima	  	<ul style="list-style-type: none"> Die Räume sind so gestaltet, dass die Raumtemperatur angenehm ist, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Sitzen, leichte Arbeit + 20 °C Mittelschwere Arbeit + 19 °C Stehen und/oder Gehen, leichte Arbeit + 19 °C Mittelschwere Arbeit + 17 °C Schwere Arbeit + 12 °C. Bei möglichen Temperaturen über + 26 °C sind spezielle Maßnahmen getroffen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Effektive Steuerung des Sonnenschutzes, Effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen, Reduzierung der inneren thermischen Lasten in Folge von Betriebsmitteln und Anlagen. ... 	Verantwortliche/r <hr/> Bis: <hr/> Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r <hr/> Am: <hr/> Maßnahme wirksam? Ja Nein
	Lärm	  	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsräume sind so gestaltet, dass die Schallausbreitung nach den in der Praxis bewährten Regeln der Lärmreduzierungs-technik vermindert wird. Zum Beispiel durch bauliche Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> Schalldämmung von Fenstern Luftschalldämmung, z.B. durch schallabsorbierend ausgeführte Decken, Wände und Türen Anschlüsse der flankierenden Bauteile schwingungsisolierende Befestigung von Armaturen, Rohrleitungen und Bauteilen, z.B. Auflager von Treppen Trittschallschutz 	Verantwortliche/r <hr/> Bis: <hr/> Maßnahme durchgeführt? Ja Nein	Beurteilende/r <hr/> Am: <hr/> Maßnahme wirksam? Ja Nein

Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Schutzmaßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
			<ul style="list-style-type: none"> – Lärmarme Anlagen, z.B. lärmarme Brenner/Kessel-Kombinationen, geräuscharme Bürotechnik – Möbel mit schallabsorbierenden Oberflächen und Bauteilen – Spezielle Schallabsorptionskörper. <p>Wenn in Arbeitsräumen Lärmbereiche vorhanden sind (Lärmexpositionspegel ≥ 85 dB(A)) sind besondere Anforderungen an die Lärmdämpfung durch Türen, Wände und Fenster zu anderen Räumen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Arbeitsstätten wird der Lärmexpositionspegel so niedrig gehalten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB(A) – bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB(A) – in Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräumen 55 dB(A). • ... 		
Beleuchtung Raumklima Lärm	ASR A3.4 „Beleuchtung“ ASR A3.5 „Raumtemperatur“ Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Fachinfoblatt „Empfehlungen für Beleuchtungsstärken“ • Fachinfoblatt „Freie Lüftung – Lüftungsquerschnitte, Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit“ • Fachinfoblatt „Akustik in Call Centern“ 				